

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES DONAUSTAUF

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 03.02.2022
Beginn:	19:35 Uhr
Ende	20:10 Uhr
Ort:	im Bürgerhaus

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 09.12.2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Rechtsaufsichtliche Stellungnahme zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
4. Feststellung der Jahresrechnung 2020
5. Entlastung zur Jahresrechnung 2020
6. Beratung und Abstimmung über die Spielplatzsatzung des Marktes Donaustauf
7. BPlan Sulzbach-Ost, 1. Änderung: Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsänderung
8. Bestätigung des Kommandanten der FF Donaustauf
9. Bekanntgaben und Anfragen öffentlich

1 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 09.12.2021

Anschließend lässt er über die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.12.2021, welche im Ratsinformationssystem freigegeben wurde, abstimmen.

Beschluss:

15 : 0

2 Bericht des Bürgermeisters

3 Rechtsaufsichtliche Stellungnahme zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

4 Feststellung der Jahresrechnung 2020

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr angefallenen und noch nicht beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Verwaltungshaushalt	Soll- Einnahmen und Ausgaben	7.653.238,22 €
Vermögenshaushalt	Soll- Einnahmen und Ausgaben	3.142.534,72 €
Gesamthaushalt	Soll- Einnahmen und Ausgaben	10.795.772,94 €
Schulden zum 31.12.2020		63.557 €
Rücklagen zum 31.12.2020		3.925.243 €

Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts wurden aus der allgemeinen Rücklage 78.170,98 € entnommen.

15 : 0

5 Entlastung zur Jahresrechnung 2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Donaustauf erteilt die Entlastung zur Jahresrechnung 2020.

14 : 0

6 Beratung und Abstimmung über die Spielplatzsatzung des Marktes Donaustauf

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Donaustauf beschließt, dem vorliegenden Satzungsentwurf zuzustimmen. Die Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

15 : 0

7 BPlan Sulzbach-Ost, 1. Änderung: Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsänderung

1. Im Folgenden, die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

1.1	LRA Regensburg – S41 - Bauleitplanung	<p>Die Bestimmungen des § 13a Abs. 1-3 BauGB gelten nicht nur für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung, sondern gem. § 13a Abs. 4 BauGB auch für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans. § 13a Abs. 4 BauGB ist eine Spezialvorschrift gegenüber der allgemeinen Regelung in § 1 Abs. 8 BauGB. Gem. § 13a Abs. 4 BauGB können auch Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren geändert oder ergänzt werden, die – nach den bisher geltenden Regeln – im umfassenden Verfahren aufgestellt worden sind (vgl. OVG NRW 17.5.2017 - 10 D 2/16.NE., DÖV 2017, 834). Allerdings müssen die Voraussetzungen des § 13a BauGB gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Pläne müssen im Bereich der Innenentwicklung liegen; § 13a Abs. 4 BauGB setzt nicht voraus, dass das Plangebiet des zu ändernden oder zu ergänzenden Bebauungsplans bereits vollständig bebaut ist, sofern der Planbereich aufgrund der tatsächlichen ,Verhältnisse dem Bereich der Innenentwicklung zweifelsfrei zuzuordnen ist- Die maßgebenden Schwellenwerte nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB müssen eingehalten werden. <p>Zu dem ersten Aufzählungszeichen dürfen wir anmerken, dass das BVerwG davon ausgeht, dass ein beplantes aber bislang unbebautes Plangebiet nach § 13a BauGB nicht entwickelt werden kann, da die Grenze des Siedlungsbereichs sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ergebe und nicht aus Planungen, insbesondere nicht aus solchen bei denen bisher keine Umweltprüfung erfolgt ist. (BVerwG BeckRS 2020, 21366 Rn. 24 f. mwN). <i>Wir raten daher an, das Verfahren entsprechend umzustellen.</i></p>
-----	---------------------------------------	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass in Abstimmung mit dem Sachgebiet Bauleitplanung des Landratsamts Regensburg, die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sulzbach Ost“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

15 : 0

1.1	LRA Regensburg – S41 - Bauleitplanung	<p>Darüber hinaus ist es uns bedauerlicherweise aufgrund der Vielzahl der abzugebenden Stellungnahmen zu im Verfahren befindlichen Bauleitplanungen und den einhergehenden Fristen nicht möglich die Einwendungen bzw. Anregungen vollumfänglich auszuformulieren. Wir fügen Ihnen unsere Handskizzen (Anmerkungen in grün) bei und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.</p>
-----	---------------------------------------	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Anmerkungen und Hinweise redaktioneller Art sind und entsprechend berücksichtigt werden.

15 : 0

2	LRA Regensburg – L16 – Kommunale Abfallentsorgung	<p>Zum vorgenannten Bauleitplan-Verfahren bzw. zur Befahrbarkeit der im o. g. Bebauungsplan vorgesehenen Straßenzüge durch Entsorgungsfahrzeuge (Restmüll, Altpapier, Sperrmüll usw.) wird nach Rücksprache mit dem derzeit zuständigen Entsorgungsunternehmen wie folgt Stellung genommen: Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärtsfahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sackgassen bzw. Stichstraßen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen. Der Mindestdurchmesser, den ein heute üblicherweise eingesetztes Müllfahrzeug (mit drei- oder vier Achsen und einer Länge von rd. 11 m) für ein Wendemanöver benötigt, beträgt mindestens 18 m. Dabei muss der Mittelpunkt überfahrbar sein. Beim Befahren von Straßen muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck muss beiderseits des Entsorgungsfahrzeuges ein Freiraum von mindestens 0,5 m Breite vorhanden sein. Die Bereitstellung der im Rahmen des Holsystems zu entsorgenden Abfall- und Wertstoff-Fractionen muss gem. § 15 ff. Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg (AWS) an anfahrbaren Stellen erfolgen. Privatgrundstücke oder Straßen, die keine öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) sind, werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung mit umfassender Haftungsfreistellung für den Landkreis Regensburg und die Entsorgungsunternehmen durch den/die Eigentümer befahren (§ 15 Abs. 7 AWS).</p> <p>Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes unter den vorgenannten Gesichtspunkten führt deshalb zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 21.12.2020. Da in der jeweiligen Stichstraße keine Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge besteht, werden diese nicht angefahren.</p>
---	---	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Anmerkungen und Hinweise allgemeiner Art sind und nicht das Änderungsverfahren betreffen.

15 : 0

3	LRA Regensburg – L18, Denkmalschutz	Mit der Planung besteht Einverständnis	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>
4	LRA Regensburg, S31, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz	Die Belange des Sachgebietes S31 sind von der Planung nicht berührt.	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>
5	LRA Regensburg, S33-1, Immissionsschutz	Mit der Planung besteht Einverständnis.	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>
6	LRA Regensburg, S44, Tiefbau, Kreisbauhof	Die Belange des Sachgebietes S44 sind von der Planung nicht berührt.	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>
7	Kreisbrandrat	Mit der Planung besteht Einverständnis.	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>
8	WWA Regensburg	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>
9	ZV Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd	Die bisher festgesetzte Bebauung der Parzellen 9 und 10 mit Einzel- oder Doppelhäusern soll geändert werden. Es ist vorgesehen die Parzellen 9 und 10 nun ausschließlich mit Einzelhäusern zu bebauen. Von Seiten des Zweckverbandes bestehen hierzu keine Einwände.	<u>Kein Beschluss erforderlich</u>

2. Im weiteren Verlauf, kann nach der Abwägung oben genannter Punkte, der finale Satzungsbeschluss der 1. Änderung beschlossen werden:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Donaustauf beschließt die 1. Änderung des BPlan Sulzbach-Ost in der Fassung vom 31.01.2022 als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

15 : 0

8 Bestätigung des Kommandanten der FF Donaustauf

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Donaustauf bestätigt Herrn Christopher Möck als Kommandanten der FF Donaustauf.

15 : 0

9 Bekanntgaben und Anfragen öffentlich